

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 943

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/2434

### **Gärrestlagerung bei flächenlosen Biogasbetrieben**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen der Fragestellerin: Biogasanlagen sind in Brandenburg von großer Bedeutung. Mit Biomasse gespeist, verwerten die großen Gärkammern Pflanzenteile, Exkremente landwirtschaftlicher Nutztiere oder Bioabfall, wobei Biogas entsteht. Dieses kann unter anderem zur Erzeugung elektrischer Energie verwendet werden und macht bereits rund 20 Prozent des aus erneuerbaren Energien gewonnenen Stromes aus (Quelle: Statista). Somit steht die Energieerzeugung durch Biogasanlagen im Sektor „erneuerbare Energien“ an zweiter Stelle. 2018 befanden sich 464 der großen kuppelförmigen Behälter in Brandenburg.

Beim Betreiben von Biogasanlagen muss künftig die Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) beachtet werden.

In § 12 Abs.5 DüV ist geregelt: „Soweit der Betrieb, in dem die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Stoffe anfallen, nicht selbst über die nach den Absätzen 1 bis 4 erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfügt, hat der Betriebsinhaber durch schriftliche vertragliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.“

Dies stellt besonders Biogasbetriebe, die über keinerlei eigenbewirtschaftete Aufbringungsflächen verfügen, vor schwierige Herausforderungen, denn seit dem 1. Januar 2020 sind Biogasbetriebe dazu verpflichtet, Lagerungskapazitäten für einen Zeitraum von mindestens 9 Monaten für die bei der Fermentierung in den Biogasanlagen entstehenden Gärreste vorzuweisen.

Frage 1: Wie viele flächenlose Biogasbetriebe gibt es in Brandenburg?

Frage 2: Wie viele dieser Betriebe verfügen über Gärrestlagerungskapazitäten für den Zeitraum von 9 Monaten?

zu Frage 1 und 2: Hierzu liegen keine Angaben vor.

Eingegangen: 18.12.2020 / Ausgegeben: 23.12.2020

Frage 3: Welche Möglichkeiten zur Unterbringung von Gärresten haben Betreiber von Biogasanlagen, die über keinerlei eigene Flächen (weder Pacht noch Eigentum) verfügen?

zu Frage 3: Das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage, die als Düngemittel angewendet werden sollen, muss gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 der Düngeverordnung (DüV 2020) auf die Belange des jeweiligen Betriebes und des Gewässerschutzes abgestimmt sein. In diesem rechtlichen Rahmen gibt es unter bestimmten Bedingungen für flächenlose Biogasanlagenbetreiber verschiedene Möglichkeiten zur Lagerung von Gärresten:

- die Zurechnung der landwirtschaftlichen Fläche eines selbstständigen landwirtschaftlichen Betriebes, wenn eine wirtschaftliche Einheit gegeben ist,
- durch Abnahmeverträge zur Lagerung mit einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieb(en). Diese/r hat/haben schriftlich zu versichern, dass dieses Lagervolumen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt ist oder wird, und es tatsächlich für die Gärreste zur Verfügung steht.

Frage 4: Wie ist der Begriff „eigene Aufbringungsflächen“ definiert? Zählen hierzu nur jene Flächen, die in Besitz des Betriebes sind oder werden auch Pacht- und anderweitige Vertragsflächen berücksichtigt?

zu Frage 4: Als „eigene Aufbringungsflächen“ im Sinne des § 12 Absatz 3 der Düngeverordnung (DüV 2020) gelten sowohl die im Eigentum des jeweiligen Betriebes befindlichen Flächen als auch solche, die der Betrieb gepachtet hat oder in anderer, rechtlich zulässiger, Weise bewirtschaftet. Entscheidend ist, dass es sich um Flächen handelt, die sich in der Verfügungsgewalt des Betriebes befinden und für die er zur Bewirtschaftung befugt ist.

Frage 5: Welche Anforderungen müssen Anlagen zur Lagerung von Gärrückständen erfüllen?

zu Frage 5: Gärrückstände (Gärreste) sind wassergefährdende Stoffe. Die Anlagen zur Lagerung dieser Stoffe müssen den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechen. Sie müssen insbesondere dicht sein, so dass von ihnen nicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ausgeht.

Frage 6: Was wird unter dem Begriff „Verwertung“ in § 12 Abs. 5 DüV verstanden bzw. wie wird er ausgelegt?

zu Frage 6: § 12 Absatz 5 der DüV (2020) ermöglicht den Betrieben, bei denen die geforderte Lagerkapazität nicht vorhanden ist, durch eine schriftliche Vereinbarung mit einem Dritten sicherzustellen, dass die das betriebliche Fassungsvermögen übersteigende Menge dieser Stoffe überbetrieblich gelagert oder verwertet wird.

Lt. Urteil des Verwaltungsgerichtes Oldenburg vom 30.09.2020 (5 A 3661/18) umfasst nach Auffassung der Kammer der im § 12 Abs. 5 DüV normierte Begriff „verwertet“ nicht die „Anwendung der Gärrückstände als Düngemittel“. Die Kammer kann in ihrer Begründung „dem Düngerecht“ keinen allgemeinen düngerechtlichen Grundsatz entnehmen, wonach eine „Verwertung im düngerechtlichen Kontext“ stets eine Verwendung von Gärrückständen als Düngemittel umfasst.

Nach alldem ist die Kammer davon überzeugt, dass § 12 Abs. 5 Var. 2 DüV („verwerten“) den Fall regelt, dass Wirtschaftsdünger und Gärreste zu anderen Zwecken als Düngemittel genutzt werden sollen (so auch Nies, Agrar- und Umweltrecht 2020, S. 9, 12).

Frage 7: Welche Bedeutung hat §12 Abs. 5 DüV für flächenlose Biogasbetriebe welche Abnahmeverträge mit Landwirten vorweisen können?

zu Frage 7: Diese Abnahmeverträge müssen sicherstellen, dass die Gärreste zum Zwecke der Lagerung in ausreichendem Maße und nicht zur Anwendung für Düngezwecke vom flächenlosen Biogasbetrieb entgegengenommen werden. Abnahmeverträge zur Aufbringung auf die Fläche sind zudem sinnvoll, da die fachgerechte Anwendung von Gärresten im Rahmen der Düngung sichergestellt werden kann. Diese Abnahmeverträge beeinflussen aber nicht die notwendige Lagerkapazität.

Frage 8: Können die Flächen der Vertragslandwirte als Lagerungskapazitäten von flächenlosen Biogasbetrieben angegeben werden? Wenn nein, warum nicht?

zu Frage 8: Werden die Flächen der Vertragslandwirte genannt, so sind diese nicht der Lagerkapazität anzurechnen, da es sich hierbei um eine Anwendung von Düngemitteln auf diesen Flächen handelt, aber nicht um Lagerungsflächen im Sinne von § 12 DüV (2020).

Frage 9: Erfüllen flächenlose Biogasbetriebe die Anforderungen des § 12 Abs. 5 DüV, wenn sie Fremdflächen, deren Nutzung zum Zwecke der Aufbringung, also der Verwertung vertraglich geregelt ist, nachweisen können?

zu Frage 9: Nein, flächenlose Betriebe erfüllen nicht die Anforderungen des § 12 Abs. 5 DüV, wenn sie Flächen zur Anwendung für Düngezwecke benennen. Hier gelten nur Verträge für eine Lagerung der Gärreste, vgl. Antwort zu Frage 6 Begriffsbestimmung Verwertung.

*Zitat Urteil Verwaltungsgericht Oldenburg vom 30.09.2020 5 A 3661/18:*

„§ 12 Abs. 5 DüV stelle klar, dass Lagerkapazitäten auch dann vorgehalten werden müssten, wenn der Betrieb selbst nicht über die erforderlichen Anlagen zur Lagerung verfüge. Der Begriff der „überbetrieblichen Lagerung“ ermögliche einen Zugriff auf Lagerkapazitäten Dritter.

Der Begriff der „Verwertung“ unterscheide sich von dem der „Verwendung“. Unter „Verwendung“ i.S.d. Düngeverordnung sei das Aufbringen (das Anwenden) von Düngemitteln, also die düngerechtliche Nutzung von Düngemitteln auf dem Boden zu Düngezwecken zu verstehen (vgl. § 12 Abs. 3 S. 1 DüV „im Betrieb verwenden“). In § 12 Abs. 5 DüV habe der Verordnungsgeber gerade nicht den Begriff der „Verwendung“, sondern den der „Verwertung“ gewählt.“